

**Beschluss Nr. 535/2009**

Schwyz, 19. Mai 2009 / bz

**Erleichterte Einbürgerungen vor die Einbürgerungskommission**

Beantwortung der Motion M 12/09

**1. Wortlaut der Motion**

Am 29. April 2009 haben die KR Dr. Patrick Schönbächler und Xaver Schuler folgende Motion eingereicht:

*„In der öffentlichen Diskussion wurden bis anhin – zu Unrecht – nur die ordentlichen Einbürgerungen diskutiert. Indessen gibt es zahlenmässig mindestens so viele erleichterte Einbürgerungen, welche an den kommunalen Behörden vorbei vom Bundesamt für Migration vorgenommen werden, und welche punkto Integration oftmals zu kritischeren Fragen Anlass geben müssten.*

*Die erleichterte Einbürgerung wird im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz geregelt (Art. 26 ff. BÜG, SR 141.0). Sie betrifft Ehegatten von Schweizer Bürgern oder von Auslandschweizern. Diese können sich erleichtert einbürgern lassen, wenn u.a. die eheliche Gemeinschaft noch besteht, sie in der Schweiz integriert sind, die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden (Art. 26 f. BÜG). Das Bundesamt für Migration entscheidet über die erleichterten Einbürgerungen (Art. 32 BÜG) und beauftragt die kantonale Einbürgerungsbehörde in der Regel mit den erforderlichen Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind (Art. 37 BÜG). Bei den erleichterten Einbürgerungen gelangt es heute an das Departement des Innern (§ 2 VV zum eidgenössischen und kantonalen Gesetz über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, SRSZ 110.111), welches die Erhebungen von der zuständigen Polizei am Wohnort des Bewerbers tätigen lässt. Die Polizei prüft also auf kommunaler Ebene, ob eine eheliche Gemeinschaft besteht und ob die Integration einer Person, welche sich erleichtert einbürgern lassen will, gegeben ist oder nicht.*

*Die Zuständigkeit der Polizei ist nicht mehr sachgerecht. Zum einen entspricht eine solche Integrationserhebung nicht dem polizeilichen Grundauftrag (§ 1 Polizeiverordnung, SRSZ 520.110), zum anderen bestehen heute in Form der Einbürgerungskommissionen kompetente und erfahrene sowie breiter und demokratischer abgestützte Behörden, welche die erforderlichen Erhebungen tätigen können. Die Prüfung nicht nur der ordentlichen, sondern auch der erleichterten Einbürgerungen durch eine Einbürgerungskommission führt zu einer wohl kritischeren, aber dadurch auch intensiveren und sachlicheren Beurteilung der Integration. Die Einbürgerungskommission muss sich gemäss Bundesverwaltungsgericht einfach der unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzun-*

*gen bewusst sein und bei der Ermittlung des Sachverhalts klar zwischen den beiden Einbürgerungsarten unterscheiden (BVGE 2008/46, S. 665, Erw. 5.6.1).*

*Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die es Einbürgerungskommissionen erlauben, bei erleichterten Einbürgerungen die erforderlichen Erhebungen zu Handen des Bundesamtes für Migration zu treffen (s. bspw. Art. 16 Abs. 3 des St. Galler Bürgerrechtsgesetzes, GS 121.1).“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

2.1 Der von den Motionären beschriebene Sachverhalt trifft im Grundsatz zu. In Absprache mit dem Polizeikommando sind die Polizeistationen der Kantonspolizei am Wohnort der Gesuchsteller mit den Erhebungen im Verfahren um erleichterte Einbürgerung betraut. Dies ist übrigens auch in verschiedenen anderen Kantonen Praxis.

2.2 Die Erhebungen werden jeweils vom Departement des Innern in Nachachtung von Art. 37 BÜG und auf Veranlassung des zuständigen Bundesamtes für Migration (BFM) der Polizei in Auftrag gegeben. Es betrifft dies im Kanton Schwyz wohnhafte Personen, die das Bürgerrecht des Kantons Schwyz und einer schwyzerischen Gemeinden im erleichterten Verfahren erwerben wollen und Bewerber mit Anspruch auf das Bürgerrecht eines anderen Kantons.

Im Jahre 2007 sind 119 ausländische Ehepartner einer Schweizerin oder eines Schweizers erleichtert ins schwyzerische Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht aufgenommen worden; davon waren 27 Personen im Kanton Schwyz, 81 ausserkantonale und elf Personen im Ausland wohnhaft. Im Jahr 2008 waren es 143 Personen, von denen 35 Neubürger im Kanton Schwyz, 100 in einem anderen Kanton und acht Personen im Ausland Wohnsitz hatten. Zuhanden des BFM sind im Jahr durchschnittlich rund 130 Erhebungsberichte zu Einbürgerungsgesuchen nach Art. 27 BÜG von im Kanton Schwyz wohnhaften Bewerberinnen und Bewerbern zu erstellen, die vom Bund mit Fr. 300.-- entschädigt werden.

2.3 Auf die erleichterte Einbürgerung nach Art. 26 BÜG besteht ein Rechtsanspruch. Über die Erteilung des Bürgerrechts entscheidet das Bundesamt für Migration. Eine Gleichbehandlung der Gesuche ist nur möglich, wenn die Erhebungen nach einem gesamtschweizerisch einheitlichen Standard durchgeführt werden. Deshalb haben die Kantone für die Berichterstattung einen vom Bundesamt ausgearbeiteten "Muster-Erhebungsbericht" zu verwenden. Das Bundesrecht schreibt hingegen den Kantonen nicht vor, in welcher Form und durch welche Gremien sie den für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalt zu erheben haben.

2.4 Der Regierungsrat hat - nachdem das heutige Einbürgerungsverfahren teilweise auf einer Übergangsverordnung basiert - eine Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes in Auftrag gegeben. Darin sollen neben einer hängigen Volksinitiative auch andere parlamentarische Vorstösse berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben und kantonalrechtlicher Zuständigkeitsfragen sind auch die in der Motion M 12/09 aufgeworfenen Fragen zu prüfen. Deshalb ist die Motion in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 12/09 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement (Rechts- und Beschwerdedienst); Departement des Innern (4).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Georg Hess, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber